

## S1 Änderungen am Vielfaltsstatut

Gremium: LFG Frauen  
Beschlussdatum: 31.05.2022  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Anträge  
Status: Modifiziert

### Antragstext

#### 1 Statut für eine vielfältige Partei

##### 2 Präambel

3 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und  
4 verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen  
5 offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind  
6 auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven  
7 aus der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende  
8 Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

9 Wir machen es uns deshalb zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass  
10 sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder  
11 romafeindliche Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung  
12 oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder  
13 geschlechtliche Identität, den sozialen, finanziellen oder Bildungsstatus oder  
14 die Herkunft inklusiv und nichtdiskriminierend wirken.

15 Unsere Parteistrukturen müssen verständlich, zugänglich und durchlässig sein.  
16 Wir machen unsichtbare und ausschließende Strukturen sichtbar und stärken in  
17 unserer Partei Räume, in denen Menschen mit Diskriminierungserfahrungen sich in  
18 geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken können.

19 Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten  
20 Gruppen sollte mindestens ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen  
21 Ebene entsprechen. Auch in Sachsen-Anhalt wollen wir die Vielfältigkeit der  
22 Menschen sichtbar abbilden. Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie  
23 Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu  
24 stärken. Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt.

##### 25 §1 Repräsentation

26 1. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden.  
27 Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten  
28 Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen  
29 Ebene ist unser Ziel.

30 2. Der Landesvorstand wird, basierend auf der wissenschaftlichen Untersuchung  
31 der Bundespartei, regelmäßig die Zusammensetzung der und  
32 Diskriminierungserfahrungen in der Partei evaluieren und Maßnahmen zur Förderung  
33 der innerparteilichen Vielfalt implementieren. Ein Bericht dazu wird alle zwei  
34 Jahre auf dem Landesparteitag vorgestellt und diskutiert.

35 3. Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen  
36 sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

##### 37 § 2 Versammlungen

- 38 1. Präsidien sollen möglichst vielfältig besetzt werden. Menschen, die  
39 diskriminierten Gruppen angehören, werden bei der Besetzung vorrangig  
40 berücksichtigt.
- 41 2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN organisiert werden, wird  
42 darauf geachtet, dass die Referent\*innen die gesellschaftliche Vielfalt  
43 widerspiegeln.
- 44 3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind grundsätzlich  
45 barrierefrei zu gestalten. Dies umfasst neben dem physischen Zugang u.a. auch  
46 zeitliche, finanzielle und soziale Faktoren. Die Landespartei stellt sicher,  
47 dass alle Parteiveranstaltungen für Menschen, die diskriminierten Gruppen  
48 angehören, eine sichere Umgebung darstellen. Näheres regelt der Leitfaden für  
49 Inklusion bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 50 § 3 Einstellung von Arbeitnehmer\*innen
- 51 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt verpflichtet sich als Arbeitgeber\*in dem  
52 Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen  
53 angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die  
54 gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- 55 2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des  
56 Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen  
57 angehören, besonders ansprechen.
- 58 3. In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,  
59 unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz  
60 bevorzugt.
- 61 4. Bei der Zusammenarbeit mit Partner\*innen und Dienstleister\*innen wird darauf  
62 geachtet, dass diese diskriminierungsfrei arbeiten. Eine Zusammenarbeit mit  
63 Personen oder Organisationen, die den Zielen einer vielfältigen Gesellschaft  
64 widersprechen, findet nicht statt.
- 65 § 4 Empowerment und Weiterbildung
- 66 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt schafft Angebote zum Empowerment  
67 (Stärkung) von diskriminierten oder in der Partei unterrepräsentierten Gruppen.
- 68 2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt schafft Angebote für die  
69 diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung. Alle  
70 Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen der Partei sollen einmal in 2 Jahren an  
71 einer solchen Maßnahme teilnehmen.
- 72 3. Der Landesverband stellt in Zusammenarbeit mit der Bundespartei für die in  
73 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben Mittel zur Verfügung.
- 74 § 5 Delegation zum Diversitätsrat
- 75 1. Der Landesverband entsendet ein Mitglied des Landesvorstandes und ein  
76 Basismitglied in den Diversitätsrat des Bundesverbandes.
- 77 2. Für die Delegation des Landesvorstandes hat der Landesvorstand ein  
78 Vorschlagsrecht, eine Bewerbung für die Basisdelegation steht jedem Mitglied von  
79 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt offen. Für jede Delegation sind

80 Ersatzdelegierte zu wählen. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt  
81 der Gesellschaft zu beachten.

82 3. Die Delegation wird alle 2 Jahre, beginnend mit der Basisdelegation, auf  
83 einem Landesparteitag gewählt.

84 4. Die Delegierten berichten regelmäßig dem Landesvorstand und der Landespartei  
85 über die Arbeit des Diversitätsrates.

#### 86 § 6 Landesfachgruppen

87 1. Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Landesvorstand die  
88 LFG Soziales, die LFG QueerGrün, die LFG Frauen, die LFG Demokratie und Recht  
89 sowie die LFG Bildung.

90 2. Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
91 das von allen Landesfachgruppen bearbeitet werden soll.

#### 92 § 7 Projektgruppe Vielfalt

93 1. Der Landesvorstand setzt eine „Projektgruppe Vielfalt“ ein, die die Maßnahmen  
94 der Landespartei weiterentwickelt.

95 2. Die „Projektgruppe Vielfalt“ hat das Recht, zu allen Anträgen an den  
96 Landesparteitag, die die vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE  
97 GRÜNEN Sachsen-Anhalt betreffen, in einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.

98 3. Die „Projektgruppe Vielfalt“ berät über Angelegenheiten der  
99 Diversitätspolitik der Partei zwischen den Landesparteitagen und befasst sich  
100 mit Angelegenheiten, die der Landesvorstand an sie delegiert.

#### 101 § 8 Vielfaltspolitische Sprecher\*in

102 1. Im Landesvorstand wird ein\*e vielfaltspolitische Sprecher\*in benannt.

103 2. Die\*der vielfaltspolitische Sprecher\*in hat die Aufgabe die Vielfaltspolitik  
104 im Landesverband in Zusammenarbeit mit der „Projektgruppe Vielfalt“ zu  
105 überwachen. Sie\*er ist gleichzeitig die Beauftragte des Landesverbandes gegen  
106 Diskriminierung und Mobbing.

#### 107 § 9 Vielfaltsreferent\*in

108 1. In der Landesgeschäftsstelle wird ein\*e Vielfalts-Referent\*in benannt.

109 2. Die\*der Vielfalts-Referent\*in entwickelt in Zusammenarbeit mit der\*dem  
110 Vielfaltspolitischen Sprecher\*in und der „Projektgruppe Vielfalt“ Maßnahmen, die  
111 zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von  
112 diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in  
113 der Gesellschaft beitragen.

114 3. Die\*der Vielfalts-Referent\*in hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht  
115 in den Gremien des Landesverbandes. Die\*der Vielfalts-Referent\*in soll Kreis- und  
116 Ortsverbände beraten.

#### 117 § 10 Geltung

118 1. Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von  
119 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in  
120 Kraft.

121 2. Die Kreisverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen  
122 und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in ihren Gremien  
123 beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt anwendbar sind.